

„Auch können die nach diesem Gesetze aufzuerlegenden Gefängnißstrafen unter den im Strafgesetzbuche angegebenen Voraussetzungen und Beschränkungen geschärft und wo eine solche Schärfung nicht eintritt, nach Maaßgabe des Art. 23^b. des Strafgesetzbuchs abgekürzt werden. Die im Art. 23. des Strafgesetzbuchs gestattete Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung findet wegen der in dem ersten Capitel dieses Gesetzes erwähnten Verbrechen auch dann statt, wenn der Verbrecher wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens nur erst einmal Freiheits- oder Handarbeitsstrafe erlitten hat“.

so wie

die unveränderte Annahme der beiden letzten Absätze (nur mit Verwandlung der Worte „10. 12. und 13.“ in „10. und 12.“ im vorletzten Absätze)

vor.

Art. 26.

Aus den im jenseitigen Berichte angegebenen Gründen empfiehlt die Deputation die Annahme des ersten Absatzes desselben in folgender veränderter Fassung:

Von den besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs leiden der zweite Absatz des Art. 276., ferner Art. 277. 278. 281. 281^b. 282. 294. 296. 297. 298. (vergleiche jedoch Art. 19. dieses Gesetzes), 302. (vergl. jedoch Art. 17^b. dieses Gesetzes), 304. 305. 306. und 333. auf Entwendungen der in diesem Gesetze gedachten Art ebenfalls Anwendung, wodurch jedoch die Anwendung der im Art. 20. dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen, wenn die Strafe das daselbst angegebene Maaß nicht übersteigt, nicht ausgeschlossen wird.

des zweiten Absatzes in folgender:

Dem Ersatze ist bei den im ersten Absätze des Art. 1. angedrohten absoluten Strafen eine strafmindernde Wirkung (Art. 301. des Strafgesetzbuchs) nicht beizulegen. Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Ersatzleistung die Bestimmungen der Art. 299. 300. und 301. des Strafgesetzbuchs.

und des dritten und vierten Absatzes

in unveränderter Weise.